

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0126/2018
Auskunft erteilt:	Frau Wermes
Ruf:	492-9300
E-Mail:	Wermes@stadt-muenster.de
Datum:	19.02.2018

Betrifft

Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation sicherstellen

Beratungsfolge

07.03.2018 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und
Arbeitsförderung

Bericht

Bericht:

I. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 auf Basis der Vorlage V/0848/2017/1 beschlossen:

1. „Der Rat nimmt die Maßnahmen zur existenziellen Absicherung der betroffenen Personen mit Leistungen nach dem SGB II bis zu einer regelmäßigen Bewilligung von vorrangigen Leistungen (z.B. Kinderzuschlag und Wohngeld) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, zum Stellenplan 2018 1,5 Stellen (EGr 09c) für die Information über vorrangige Leistungen und Unterstützung der Leistungsbeziehenden bei der Antragstellung einzurichten. Die Einrichtung der Stellen wird zunächst auf zwei Jahre befristet.
3. **Die Verwaltung entwickelt das dargestellte Konzept dahingehend weiter, dass über eine intensivierete Beratungs- und Unterstützungsleistung hinaus auch eine Verbesserung bei den verwaltungsinternen Abläufen erfolgt, damit die angemessene und existenzsichernde Leistungsgewährung für die betroffenen Kundinnen und Kunden ohne Leistungsunterbrechung gesichert ist. Hierbei sind auch die unabhängigen Sozialberatungsstellen mit einzubeziehen.**

Die Verwaltung legt hierzu möglichst bis II. 2018 einen entsprechenden Bericht im ASSGVAf vor.

4. Der Ratsantrag Nr. A-R/0026/2017 **der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL** „Existenzsicherung durch leistungsträger-übergreifende Kooperation gewährleisten“ (vergl. Anlage) **wird damit aufgegriffen.**“

II. Bericht zur Umsetzung

Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum einen die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, § 1 Abs. 1 SGB II. Zum anderen soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, § 1 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Die Existenzsicherung zu gewährleisten und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch eigene Mittel, insbesondere durch die Inanspruchnahme vorrangiger Ansprüche, zu realisieren, lagen bisher in einer Hand - in der Sachbearbeitung.

Zukünftig wird es nach der Identifizierung vorrangiger Ansprüche zwei unabhängig voneinander bestehende Prozesse geben, die erst nach der Entscheidung über die vorrangigen Leistungsansprüche wieder zusammengeführt werden.

Damit wird sichergestellt, dass auch bei Bestehen vorrangiger Leistungsansprüche (Kinderzuschlag und Wohngeld) die Existenz durch SGB II- Leistungen sichergestellt ist.

1. Vorrangige Leistungen

Beim Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz handelt es sich um eine mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführte gezielte Förderung von Familien mit kleinem Einkommen. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen und/oder Vermögen nicht den gesamten Bedarf der Familie decken können. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf ALG II/Sozialgeld angewiesen.

Wohngeld ist ebenfalls eine Sozialleistung für Bürger, die auf Grund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums erhalten. Dabei steht Wohngeld in Konkurrenz zu anderen Sozialleistungen, bei denen Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Wohngeld kann in diesen Fällen nur dann gewährt werden, wenn durch diese Zahlung (u. ggfls. Kinderzuschlag) Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, § 7 Abs. 1 WoGG.

2. Verfahrensabläufe

Das Jobcenter hat im Sommer 2017 ein Verfahren entwickelt, mit dem durch die Auswertung und Aufbereitung der im Fachverfahren des Jobcenters erfassten Daten Anhaltspunkte für einen möglichen Wohngeldanspruch bzw. eines Kinderzuschlages bestimmt werden können.

Gibt es danach Anhaltspunkte für das Bestehen vorrangiger Leistungsansprüche, werden diese Fälle nicht in die „reguläre“ Sachbearbeitung gegeben, sondern in die noch einzurichtende „Beratungsstelle“ des Jobcenters, welche in jeder Phase unterstützend und beratend tätig wird.

Organisatorisch wird die Beratungsstelle zentral im Stadthaus 2 an die Fachstelle 59.14 (Selbständige) angebunden. Damit wird gewährleistet, dass die Beratungsstelle für alle Leistungsbeziehenden gut erreichbar ist.

Die Beratungsstelle erstellt aus dem Kundenstamm eigeninitiativ eine Auflistung möglicher Berechtigter für Kindergeldzuschlag und Wohngeld und führt in allen Fällen eine überschlägige Berechnung durch, um besser einschätzen zu können, ob eine Überwindung des SGB II- Bezuges durch Kinderzuschlag und oder Wohngeld zu erwarten ist.

Verdichten sich die Anhaltspunkte, dass eine Überwindung des SGB II- Bezuges für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten möglich erscheint, § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II, nimmt die Beratungsstelle schriftlich Kontakt zum Leistungsbeziehenden auf, indem unter Übersendung der Antragsformulare Unterstützungs- und Beratungsleistungen angeboten werden.

Kommt es zu keiner Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle und liegt des Weiteren kein entsprechender Antrag beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung bzw. der Familienkasse vor, erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung mit dem Hinweis, dass das Jobcenter nach Fristablauf berechtigt ist, den Antrag selbst zu stellen, § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II. Die Antragstellung durch die Beratungsstelle entbindet den Leistungsbeziehenden allerdings nicht von seinen Mitwirkungspflichten.

Wird das Unterstützungsangebot angenommen, „begleitet“ die Beratungsstelle den weiteren Prozess.

Dabei wird das mit der Familienkasse Nordrhein-Westfalen abgestimmte neue Verfahren, s. Ziffer 3. bzw. 3.2 der Vorlage V/848/2017, auf Grund der Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg im Ergebnis zu einer erheblichen Verkürzung der Bearbeitungsdauer führen. Im Hinblick auf etwaige Wohngeldansprüche tritt die Beratungsstelle direkt in Kontakt mit dem Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung.

Nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgt eine Weiterleitung an das jeweilige Sachgebiet, um den Fall einzustellen, da der Bedarf der bisherigen Leistungsbeziehenden dann gedeckt ist.

Für den Fall, dass den Anträgen auf Kinderzuschlag und oder Wohngeld nicht entsprochen wird, erfolgt seitens der Beratungsstelle intern ein Hinweis an das jeweilige Sachgebiet, dass die SGB II- Leistungen weiterhin zu gewähren sind.

Entsprechend der unter II gemachten Ausführungen ist damit sichergestellt, dass es zu keiner Leistungsunterbrechung kommt.

3. Angebotsverbreitung

Um das Angebot bekannt zu machen, wird Kontakt zu den unabhängigen Sozialberatungsstellen aufgenommen. Auf Wunsch wird das Verfahren auch vorgestellt und erläutert.

In Vertretung

Gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin